

## LEIST III

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

- ## § 2
- ### Inkrafttreten

Datum 26.8.93



Gemeinde

get:

Der Bürgermeister

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes.  
Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden und Vermessungsstellen oder zum eigenen nicht gewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

Die Aktivität der Punkter  
bezieht sich nicht auf den  
Gebäudebestand

Kataster- und  
Vermessungsamt  
Am Gorzberg Haus 7  
O-2200 Greifswald

07. 04. 93

# Kreis Greifswald

Gemarkung: Leist

Flur: 3 56

ungef. Maßstab: 1:4000

### Textliche Festsetzung

In den durch Planzeichen—...—/ Abtragung gekennzeichneten Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig

### Begründung zur Klarstellung/Abrundungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Ortsteil: Leist III

Die Kartellungsatzung spricht dem vorhandenen Bestand der Bebauung in dem vorgenannten Ortsteil und legt die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil fest.

Durch die Abrundungssatzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Außenbereichsflächen zur Abrundung des Innenbereichs in diesen einbeziehen mit der Folge, daß die Grundstücke in Zukunft nach § 34 Baugesetzbuch bebaut werden können. Die Satzungen sollen der Gemeinde die Möglichkeit geben, auf einem schnellen und preisgünstigen Wege eine Bebaubarkeit von Grundstücken mit Wohnzwecken dienender Vorhaben zu erwirken. Zum einen wird durch den Einbezug der Außenaufläufen die Grenzlinie zwischen jenen Außenbau begradigt, bzw. in anderer Weise vereinfacht. Zum anderen sind die einbezogenen Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt. Hinzu kommt, daß die Einbeziehung ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt und in der Satzung festgesetzt wird, daß ausschließlich Wohngebäude in den Abrundungsflächen zulässig sind. Die Satzung entspricht daher dem Artikel 2 § 4 Abs. 2 a des Wohnungsbauvereinfachungsgesetzes.

In der Gemeinde Neuenkirchen ist ein dringender Wohnbedarf vorhanden. Anfragen von Bauwilligen belegen dies. Da Bebaupläne noch nicht vorliegen, die Verabschiedung solcher Pläne noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, ist zur Erfüllung des durch die Anfragen der genannten Bauvererber erforderlichen Wohnbedarfs der Erlass der Satzung dringend erforderlich. Die Gemeinde Neuenkirchen mit seinem Ortsteil liegt in der Nähe des Teilerbezentrums Greifswald. Diese Lage verschafft der Gemeinde Aufgaben, vor allem im Bereich der Ansiedlung über den gemeinen Bedarf hinweg, insbesondere um dem Siedlungsdruck gerecht zu werden. Dies geschieht durch die Verabschiedung der vorliegenden Satzung.

Die Gemeinde behält sich in jedem Falle vor, durch einen Bebauungsplan weitere Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. Wegen des akut dringenden Wohnbedarfs ist jedoch der Erlass der Satzung vorrangig erforderlich.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.1992 "Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 19.07.1993  bis zum 08.03.1993 erfolgt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
28.93 *Namen* Der Bürgermeister

2. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.04.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)  (Unterschrift)  
2.8.93 *Kurt Müller* Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 30.03.1993 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
 2.8.93 Kienitz Der Bürgermeister

4. Die Entwürfe der Satzung, bestehend aus der Übersichtskarte, dem Flurkartenausschnitt Maßstab 1 : 4000 sowie der Begründung haben in der Zeit vom 2.24.1993 bis zum 24.05.1993 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.04.1993 in Neuenkirchen und durch Aushang ortsbekannt gemacht worden.
- NEUENKIRCHEN  
Dienstags von 9.00 - 11.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
Landrat in Grefswald  
Dienstag - Donnerstag  
7.00 - 16.00 Uhr

(Ort, Datum, Siegelabdruck)  (Unterschrift)  
*8.8.93* *Werner K...* Der Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 03.08.1993 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Fällung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)  Unterschrift  
Greifswald 03.08.93 Leiter des Katastramtes

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 26.08.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)  (Unterschrift)  
26.8.93 *[Signature]* Der Bürgermeister

7. Die Satzung, bestehend aus der Übersichtskarte und dem Flurkartenausschnitt, wurde am 26. 08. 1993 in der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26. 08. 1993 gebilligt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
26.8.93 Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung dieser Verfügung bestehend aus der Übersichtskarte Maßstab 1 : 40.000, dem Flurkartenausschnitt im Maßstab 1 : 4.000 und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom  
AZ: -mit Nebenbestimmungen und  
Hinweisen -erteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
Der Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Aushang örtlich bekanntgemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215, Abs. 2 BauBG) und weiter auf die auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauBG) hingewiesen worden.
- Die Satzung ist am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)  
Der Bürgermeister

LANDKREIS GREIFSWALD

# GEMEINDE NEUENKIRCHEN

SATZUNG DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM  
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES FÜR DAS GEBIET LEIST III

BEARBEITUNG DER SATZUNG DURCH

PLANUNGSATELIER OST  
HARM & PARTNER  
ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

Leist III